

# Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklung

Eckart Abel-Lorenz

## Rechtsprechung

### Elektromog

Das in umwelt - medizin - Gesellschaft 3/99, S. 260 besprochene Urteil des Amtsgerichts München ist rechtskräftig, nachdem das Landgericht München I die Berufung als unzulässig verworfen hatte.

*LG München I, Beschluß vom 15.07.1998 - 14 S 6614/98* | line Vorinstanz: *AG München, Urteil vom 27.03.1998 - 432 C 7381/95*

Im Gegensatz zu dem vorerwähnten Urteil des Amtsgerichts München in einer Mietsache wird bislang - soweit ersichtlich - in der Rechtsprechung einhellig die Auffassung vertreten, daß im Rahmen der 26. BImSchV liegende Einwirkungen keine Gesundheitsgefährdung darstellen (vgl. Medizin und Umwelt 1/99, S. 84). Auf dieser Linie liegt auch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg. Danach sei beim derzeitigen Erkenntnisstand nicht feststellbar, daß gepulste elektromagnetische Felder von Hochfrequenzanlagen eines Antennenmastes durch athermische biologische Effekte Gesundheitsbeeinträchtigungen in der Umgebungsbevölkerung von Sendeanlagen erzeugten.

*OVG Lüneburg, Urteil vom 26.03.1998 - 1 L 1796/97 (nicht rechtskräftig)*

### Permethrin im Teppichboden

Nur selten kommt es zu Urteilen in Bezug auf Insektizide im Teppichboden. Dabei werden schon seit einer geraumen Zeit Teppichböden mit Mottenschutzmitteln behandelt. In dem vom Landgericht Göttingen entschiedenen Fall hatte die Eigentümerin eines im März 1992 gekauften Teppichbodens, der mit einem permethrinhaltigen Mottenschutz ausgerüstet war, gegen den Hersteller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld geklagt. Der Teppichboden enthielt 141 mg bzw. 100 mg Permethrin pro kg Wolle. Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz scheiden danach aus, weil der Hersteller den ihm obliegenden Entlastungsbeweis geführt habe, daß ein eventueller Fehler des Teppichs nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im

März 1992 nicht erkannt werden konnte. Damit schied auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung mangels Verschuldens des Herstellers aus.

Aus dem Urteil sind folgende Schlüsse für vergleichbare Fälle zu ziehen:

Je später der Teppich gekauft wurde, je besser die Chancen für den Betroffenen, da sich die Kenntnisse in Bezug auf Permethrin und die von ihm ausgehenden Gefahren im Laufe der letzten Jahre deutlich erhöht haben.

Das Gericht orientierte sich im Urteil u.a. an den von der Gemeinschaft Umweltfreundlicher Teppichböden e.V. festgelegten Höchstmenge für die Verteilung des GUT-Signets, die - bezogen auf die Neuware - für Permethrin ab 01.01.1995 210 mg/kg Wolle beträgt. Diese Orientierung an einer den Teppichherstellern nahestehenden Vereinigung erscheint bedenklich, muß aber bei künftigen Klagen berücksichtigt werden.

Ein für Geschädigte sichererer Weg zum Erfolg sollte künftig darin liegen, sich von vornherein vom Hersteller und Verkäufer des Teppich eine feste Zusicherung zu lassen, daß es sich um eine chemikalienfreie Ware handelt. Dann haftet der Verkäufer dafür, daß der Teppichboden auch tatsächlich chemikalienfrei ist. In der Vergangenheit haben mehrfach Gerichte im Sinne des Käufers entschieden, wenn der Teppichboden dann gleichwohl mit Insektiziden belastet war.

*LG Göttingen, Urteil vom 26.02.1999 - 4 O 34/96*

### Asbest

Das Amtsgericht Hof hat - im Anschluß an frühere Mieturteile anderer Gerichte - entschieden, daß auch nachträglich eine Mietminderung unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Vermieter einer schadstoffbelasteten Wohnung geltend gemacht werden kann. Ursache für die Mietminderung war eine asbesthaltige Nachtspeicherheizung. Ein Sachverständiger hatte festgestellt, daß das Betreiben der Heizung bei diesem Typ ohne Asbestfreisetzung nicht möglich gewesen sei. Das Gericht ging daraufhin von einer objektiv nicht auszuschließenden

Gesundheitsgefährdung und damit von einem Mangel im Sinne des § 537 BGB aus, der die Mietminderung gesetzlich regelt. Der Umstand, daß der Mieter keine Kenntnis von dem Mangel hatte und der Vermieter das Gegenteil nicht beweisen konnte, reichte dem Amtsgericht für eine Verurteilung des Vermieters aus.

*AG Hof, Urteil vom 04.04.1997 - 20 C 372/97 (veröffentlicht in Wohnungswirtschaft und Mietrecht 1998, 281)*

### Schädlingsbekämpfung

Das Amtsgericht Köln hat in einer erst jetzt veröffentlichten, aber aus dem Jahre 1995 stammenden Entscheidung den Vermieter zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt, weil der Hauswart in dessen Auftrag 9 mal ein Kakerlakenbekämpfungsmittel namens Blattanex EC in der Wohnung des Mieters ausgebracht hatte. Das Mittel war unstrittig nicht für den Einsatz in Wohnungen zugelassen. Das Schmerzensgeld war allerdings der Höhe nach mit DM 1.000,00 überaus gering bemessen. Obwohl die Mieter über Übelkeit, Atembeschwerden und Herzbeklemmungen, die über Tage und manchmal über Wochen dauerten und sich insgesamt einen großen Teil des Jahres 1993 erstreckten, litten, orientierte sich das Gericht zunächst einmal an den Beträgen für Gehirnerschütterungen, die ähnliche Symptome aufweisen, wie die Beklagten sie hier geschildert hätten. Nach der Schmerzensgeldtabelle von Hacks/Ring/Böhm waren hierfür DM 500 - DM 1.200 von anderen Gerichten zugesprochen worden.

Das Urteil zeigt, daß die Gerichte stark dazu neigen, sich an schon bestehenden Regelwerken und Entscheidungen anderer Gerichte zu orientieren und für die Besonderheit von Vergiftungen durch Schadstoffe im Innenraum nicht immer das notwendige Verständnis aufzubringen scheinen.

*AG Köln, Urteil vom 24.05.1995 - 207 C 609/93, veröffentlicht in Wohnungswirtschaft und Mietrecht 1999, 339)*

### Gesundheitsgefährdende Schadstoffbelastungen in einer Mietwohnung

Mit Spannung zu erwarten sind die Antworten des Bayerischen Obersten Landes-

gerichtes auf die Rechtsfragen, die jetzt das LG Traunstein aufgrund der Verfassungsbeschwerde des unterlegenen Mieters mit dem Ziel eines Rechtsentscheides vorgelegt hat. Wegen des Sachverhalts wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.08.1998 in Medizin und Umwelt 1/99, S. 84 verwiesen.

*LG Traunstein, Beschluß vom 06.11.1998 - 1 S 2198/94*

#### **Einatmen von Lösemitteldämpfen als Unfall**

Das Oberlandesgericht Koblenz hat in einem Urteil vom 17.04.1998 die Klage eines Versicherungsnehmers gegen dessen private Unfallversicherung auch in zweiter Instanz abgewiesen. Der Kläger hatte an verschiedenen Tagen jeweils mehrere Stunden auf Weisung seines Arbeitgebers Dichtungsschellen mittels Stahlbürste und Brenner von Kleber der Giftklasse IV gesäubert und hierbei giftige Dämpfe eingeatmet. Nachdem er später zwei Lungenentzündungen überstanden hatte, sei er ca. ein Jahr nach diesen Vorgängen beim Aussteigen aus dem Auto umgekippt und anschließend arbeitsunfähig gewesen; man habe schließlich eine Herzerkrankung festgestellt, die auf die Einwirkung der Kleberdämpfe zurückgehe. Zur Begründung für die Klageabweisung führte das Gericht aus, daß bei einem Einatmen von Lösungsmitteldämpfen über wenige Stunden von einem objektiv plötzlichen Geschehen nicht mehr gesprochen werden könne. Auch das subjektive Moment, daß der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht bemerkte, führe angesichts der objektiven Zeitdauer nicht zu einer Einbeziehung in den Unfallbegriff, da der Kläger wach und bei Besinnung gewesen sei. Das Gericht betont, daß mit einer Einbeziehung auch derartiger Fälle in den Begriff der Plötzlichkeit unter ganzlichem Absehen vom Erfordernis objektiver Kurzzeitigkeit der Unfallbegriff grundsätzlich überdehnt würde. Vom praktischen Ergebnis her würde der gesamte Komplex der unerkannten Expositionen gegenüber Langzeimmissionen von dem Unfallbegriff eingezogen, wie z.B. Holzschutzmittel - Formaldehydfälle usw. Damit würde die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Berufskrankheit mit dem Arbeitsunfall in das private Unfallversicherungsrecht übernommen, was nicht angehe.

*OLG Koblenz, Urteil vom 17.04.1998 - 10 U 315/97*

#### **Schimmel und Feuchtigkeit**

Der Mieter einer von Schimmel und Feuchtigkeit betroffenen Wohnung muß den Mangel gegenüber dem Vermieter - nachweisbar - rügen und wenn der Vermieter nicht reagiert, die Miete mindestens nur noch unter Vorbehalt zahlen oder mindern. Ansonsten verliert er seine Gewährleistungsansprüche auf Mietminderung und Schadensersatz und kann solche auch später nicht mehr geltend machen. Dies hat das Landgericht Saarbrücken mit Urteil vom 08.01.1999 in Fortsetzung der ständigen Mietrechtsprechung noch einmal festgestellt. Dagegen hat das Gericht die fristlose Kündigung der Wohnung wegen Gesundheitsgefährdung trotz der Hinnahme des Mangels durch den Mieter für rechtmäßig befunden und die Abweisung der Zahlungsklage des Vermieters bestätigt.

*LG Saarbrücken, Urteil vom 08.01.1999 - 13 BS 188/98*

#### **Immissionen aus Müllheizkraftwerk**

Mehrere Gemeinden und deren Bewohner hatten gegen einen noch auf altem Recht beruhenden Planfeststellungsbeschluß für ein Müllheizkraftwerk geklagt. Das erstinstanzlich zuständige Obergericht wies die Klagen ab und ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu. Hiergegen wandten sich die Kläger mit der sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Sie hielten insbesondere die Frage für höchstrichterlich klärungsbedürftig, ob die in der 17. BImSchV für Cadmium und Thallium festgesetzten Immissionsgrenzwerte von insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup> das verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 2 GG, Schutz des Lebens und der Gesundheit, abzuleitenden Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe verletzen. Nach Auffassung des BVerwG gibt es hierfür aber keine Anhaltspunkte. Nach Auffassung des Gerichts würde sich die Frage der Schutzpflicht überhaupt erst dann stellen, wenn durch Cadmium-Emissionen in dem durch die 17. BImSchV zugelassenen Ausmaß eine verfassungsrechtlich erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung oder eine dem gleichstehende Grundrechtsgefährdung zu besorgen wäre, was nicht vorgetragen worden sei. Davon abgesehen hätten die staatlichen Organe - und damit auch der Ordnungsgeber der 17. BImSchV (die Bundesregierung) auch dann, wenn die Voraussetzungen der Schutzpflicht gegeben seien, bei deren

Erfüllung eine Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich, der erst übersritten sei, wenn Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen worden oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich seien, wofür hierfür nichts ersichtlich sei.

*BVerwG, Beschluß vom 10.07.1998 - 7 B 25/98*

#### **FCKW**

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 14.07.1998 das in der EG-Verordnung Nr. 3093/94 des Rates vom 15.12.1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, enthaltene Verbot des Inverkehrbringens von teilhalogenierten FCKW als Brandbekämpfungsmittel bestätigt.

*EuGH vom 14.07.1998 - Rs. C - 284/95 (Safety Hi-Tech Srl/S & T.Srl.)*

### **— Nationale Rechtsentwicklung**

Am 01.04.1999 ist die Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Biostoffverordnung) in Kraft getreten. Zweck der Verordnung ist der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Hierunter fallen Mikroorganismen einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogene Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Biologische Arbeitsstoffe werden nach ihrem Infektionsrisiko in vier Gruppen eingeteilt.

*BGBl 1999, I, S. 50 ff vom 27.01.1999*

RA Eckart Abel-Lorenz

Tätigkeitsschwerpunkte: Miet- und

Umweltrecht

Contrescarpe 18

28203 Bremen

Tel.: 0421/33 541-0

Fax: 0421/33 54-115